

TOP 2: Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes

- Vorlage des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 24. Oktober 2025 -

Zweite Beratung im Ministerrat

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes.

Erläuterungen:

Mit dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) vom 18. März 2024 hat Rheinland-Pfalz das im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 verankerte Ziel zur Ausweisung von Windenergiegebieten in Landesrecht überführt. Das WindBG verpflichtet die Bundesländer in § 3, einen prozentualen Anteil der Landesfläche nach Maßgabe eines individuellen Flächenbeitragswertes für die Windenergie an Land auszuweisen. In Rheinland-Pfalz entspricht dies spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v. H. der Landesfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche.

Durch das LWindGG hat Rheinland-Pfalz diese Zielvorgaben in Landesrecht überführt und sich gleichzeitig verpflichtet, die zweite Ausbaustufe bereits zwei Jahre früher zu erreichen, als bundesrechtlich vorgegeben. Regelungen zur konkreten Umsetzung trifft das LWindGG bisher jedoch nur für die erste Ausbaustufe.

Mit dem Entwurf eines Änderungsgesetzes des LWindGG wird das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens zu erreichende Ausbauziel von 2,2 v. H. der Landesfläche umgesetzt und der Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen weiter vorangetrieben.

In dieser zweiten Ausbaustufe legt der Gesetzentwurf für die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mindestens zu erreichende individuelle Teilflächenziele fest. Entsprechend der Regelungen des geltenden LWindGG müssen die Träger der Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen. Die mindestens zu erreichenden Teilflächenziele sollen mit dem Änderungsgesetz auf Grundlage einer durchgeführten Flächenpotenzialanalyse für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit festgelegt werden.

Auch für diese zweite Ausbaustufe werden – in Weiterführung des bereits in der Begründung des LWindGG erwähnten Solidargedankens – flächenbezogene Kompensationsvereinbarungen der einzelnen Planungsgemeinschaften und des Verbands Region Rhein-Neckar ermöglicht.